Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1878. (Ausgegeben und versendet am 28. December 1878.) Nr. 8.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 10. September 1878,
betreffend die Abänderung der Verordnung über Befähigungsprüfungen für Candidaten landwirthschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbauschulen und landwirthschaftlichen Mittelschulen.
(Reichsgesetzblatt vom 20. September 1878, Nr. 120.)

In Abänderung des §. 2 der provisorischen Verordnung vom 2. Juli 1875 (R. G. Bl. Nr. 99) wird bestimmt, daß vom Studienjahre 1878/79 angefangen die Gesuche um Zulassung zu landwirthschaftlichen Lehramtsprüfungen unter Beischließung einer schriftlichen Darstellung des Vorlebens, sowie des Ganges der Bildung und der Richtung der vorwiegenden Studien des Candidaten beim Ackerbauministerium zu überreichen sind, und daß über die Zulassung zur Prüfung in der Regel der mit dem Vorsitz bei den Prüfungen betraute Professor der k. k. Hochschule für Bodencultur zu entscheiden hat.

Mannsfeld m. p.

Im XLIX. Stücke des Reichsgesetzblattes vom 9. November 1878 ist unter Nr. 132 die Verordnung des Finanzministeriums vom 8. October 1878, betreffend die Aenderung der Stempelmarken, vom 1. Jänner 1879 an, enthalten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. November 1877, Z. 32.991, M. Z. 253.006 ex 1878,

betreffend das Verbot von Personenfuhrwerk zum Transporte von Kinderleichen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. October l. J., Z. 7172*) anläßlich eines Recurses der hiesigen Fiaker- und Einspänner-Genossenschaft gegen das mit dem hierortigen Erlasse vom 23. Jänner l. J., Z. 10.614 ex 1876 ausgesprochene Verbot der Verwendung von Personenfuhrwerken zum Transporte von Kinderleichen die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

Die Verwendung der Wägen des öffentlichen Personenfuhrwerkes, nämlich der Fiaker, Einspänner und Gesellschaftswägen zum Transporte der Leichen von über 2 Jahre alten Kindern ist ausnahmslos verboten.

Die Ueberführung der Leichen von unter 2 Jahre alten Kindern in solchen Personenwägen zur Begräbnißstätte ist nur dann gestattet, wenn mit Rücksicht auf Punkt 10 und 11 der Instruction für die Beschauärzte Wien's letztere auf Grund des ärztlichen Todtenscheines und ihrer eigenen Erhebungen bestätigen können, daß das Kind nicht an einer ansteckenden Krankheit verschieden ist und die Leiche sich nicht in einem Zustande befindet, welcher ganz besondere Vorkehrungen, rücksichtlich der Versorgung nöthig macht.

Im gegentheiligem Falle hat die Ueberführung solcher Kindesleichen nur in den für den Leichentransport eigens eingerichteten Wägen zu geschehen.

Die städtischen Beschauärzte sind anzuweisen, auf den Todtenbeschau-Certificaten nach Maßgabe ihres Befundes und über Verlangen der Partei ausdrücklich zu bestätigen, daß der Ueberführung der Leiche zur Begräbnißstätte in einem für den Personenverkehr bestimmten Lohnfuhrwerke kein sanitäres Bedenken entgegensteht.

Vom Todtenbeschreibamte ist auf Grund dieser Bestätigung in die Beerdigungsanweisung die Bemerkung „Ueberführung mit Personenfuhrwerk gestattet" aufzunehmen. Diese Anweisung hat dem Kutscher des Fuhrwerkes beim Eintreffen am Begräbnißorte als Legitimation zu dienen.

---

*) Obiger Ministerialerlaß wurde über die vom Magistrate unterm 25. März 1878, Z. 253.006, dagegen überreichte Vorstellung laut der mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juli 1878, Z. 21.899, mitgetheilten Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1878, Z. 4358, aufrecht erhalten.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 28. September 1878, Z. 29.279,

betreffend die Constituirung der altkatholischen Cultusgemeinde.

(Landesgesetzblatt vom 10. October 1878, Nr. 9.)

Gemäß §. 1 der Verordnung der Ministerien des Innern, des Cultus und der Justiz vom 8. November 1877, R. G. Bl. Nr. 100, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Wiener altkatholische Cultus-Gemeinde am 26. September 1878 constituirt hat.

Im VIII. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes vom 22. November 1878 ist unter Nr. 10 die Verordnung des k. k. österreichischen Oberlandesgerichtes in Wien vom 6. November 1878, Z. 6436 Pr., enthalten, womit im Nachhange zur Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 18. August 1877, Z. 11.370, betreffend die Zuweisung des X. Gemeindebezirkes Favoriten in Wien zu dem Sprengel des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Wieden (L. G. Bl. Nr. 25, Stück XVII vom Jahre 1877) das Verzeichniß über die aus dem Sprengel des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Landstraße, anläßlich Creirung des X. Gemeindebezirkes Favoriten ausgeschiedenen Gebäude und Grundparcellen, welche nunmehr dem Sprengel des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Wieden zugewiesen sind, kundgemacht wird.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 6. Juli 1878, Z. 14.835, M. Z. 229.454,

in Betreff der Stempelfreiheit für Eingaben zur Erwirkung der Sicherstellung von Communalzuschlägen.

Ueber den Bericht vom 2. Juni 1878, Z. 363/V. P. wird bemerkt, daß gerichtliche Eingaben zur Erwirkung der Sicherstellung oder Execution von Communalzuschlägen zu Steuern und Gebühren nach Tarifpost 75 b) des Gesetzes vom 9. Februar 1850 stempelfrei sind.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 18. Juli 1878, Z. 19889, M. Z. 173.125,

betreffend die Ermittlung und Besteuerung derjenigen Mehrbeträge, welche über die von der Hauszinssteuer frei zu lassenden Wasserabgabsgebühren den Miethparteien von den Hauseigenthümern auferlegt werden.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 20. August 1875, Z. 20.928, wurde angeordnet, daß auf Grund des §. 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer vom 21. August 1820 und des Hofkanzleidecretes vom 22. April 1823, Z. 610 (N. Oe. Prov.-Ges.-Sammlung S. 144, Jahrgang 1823) die von den Hauseigenthümern bei ihren Miethparteien eingehobenen Beiträge für den Wasserbezug aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung in der Zinsfassion bei jeder Wohnpartei in der Anmerkungscolonne getrennt einzubekennen und bei der Hauszinssteuer-Bemessung insoweit von der Hauszinssteuer freizulassen sind, als selbe zur Berichtigung der Gebühren für den Bezug des als unabweisbares Erforderniß für den normalen Haushaltsbedarf sich ergebenden Wasserquantums mit Inbegriff der Vergütung für die Betriebsspesen und für die Benützung des der Commune gehörigen Wassermessers an die städtische Cassa abzugeben sind, und daß die über diese an die bemerkte Cassa abzugebenden und von der Hauszinssteuer frei zu lassenden Wasserabgabsgebühren entfallenden Mehrbeträge, welche allenfalls anläßlich der letzteren von den Hauseigenthümern den Miethparteien zur Zahlung auferlegt werden, eine indirecte Erhöhung des Miethzinses bilden und gleich diesem mit der Hauszinssteuer zu belegen sind.

Behufs einer entsprechenden Controle rücksichtlich der von den Hausbesitzern zum Abzuge beanspruchten Wasserabgabsgebühren und zur Förderung der Steuerbemessung, wurde der Magistrat mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirection vom 18. Juli 1878, Z. 19.889

aufgefordert, im laufenden Jahre längstens bis Ende Juli, in Hinkunft aber alljährlich bis 15. Juli, jeder einzelnen Wiener Steueradministration eine genaue Nachweisung der im Vorjahre an die einzelnen Häuser ihres Bezirkes zum normalen Haushaltsbedarf verabfolgten Wassermengen und der dafür vorgeschriebenen Wasserabgaben mit Inbegriff der Vergütung für die Betriebsspesen und für die Benützung des der Commune gehörigen Wassermessers zu liefern.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. August 1878, Z. 28.844, M. Z. 201.279,

betreffend die Umwandlung des in einigen Wehrvorschriften angeführten Meilenmaßes in das metrische Maß.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 28. Juli 1878, Z. 6165/1326 II, wird dem Magistrat eröffnet, daß die im Punkte 9 des §. 33 der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß der Urlauber und Reservisten außer der Zeit der activen Dienstleistung und im Punkte 34 der Belehrung zum Militärpasse angeführte Entfernung von 20 Meilen nach dem metrischen Maße mit 150 Kilometer festgestellt wird und sohin statt der Worte: „20 Meilen" zu setzen ist: „150 Kilometer."

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 14. August 1878, Z. 23.034, M. Z. 201.466,

betreffend den Nachweis des absolvirten Untergymnasiums.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat das hohe Ministerium des Innern mit Erlaß vom 23. Juli l. J., Z. 7503, die k. k. Statthalterei zur Wissenschaft und weiteren Verfügung in die Kenntniß zu setzen gefunden, daß die von einer Gymnasial-Direction ausgestellte Erklärung, ein Candidat habe sich einer Aufnahmsprüfung für das Obergymnasium mit gutem Erfolge unterzogen, nicht als legaler Nachweis des absolvirten Untergymnasiums angesehen werden und daher auch nicht als zureichend gelten kann, um auf Grund derselben die Aufnahme als Apothekerlehrling zu gestatten.

Hievon setze ich den Magistrat mit dem Bemerken zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß, daß das Apotheker-Hauptgremium in Wien hievon unter Einem verständigt wird.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 26. August 1878, Z. 16.025, M. Z. 247,736,

betreffend die Besteuerung der im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen (mit Ausnahme des Hausirhandels).

Im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 7. Februar 1878, Z. 2460 (F. L. D., Z. 4760) wird der k. k. Direction im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern eröffnet, daß die im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen mit Ausnahme des eigentlichen Hausirhandels der Erwerbsteuer sammt Zuschlägen und zwar nicht blos den Landes-

zuschlägen, sondern auch den Umlagen jener Gemeinde, eventuell jenes Bezirkes unterliegen, wo die betreffenden Parteien ihren Wohnsitz haben.

Auf die Gemeinde-, beziehungsweise Bezirksumlagen ist von dem zur Steuer-Vorschreibung berufenen Steueramte nur unter der Voraussetzung Bedacht zu nehmen, daß die betreffende Partei im Steuerbezirke wohnt und daß dem Steueramte auch die Einhebung der gedachten Umlagen obliegt.

Insoferne die Einhebung der Gemeindeumlagen durch den Gemeindevorstand stattfindet oder die Steuer nicht in dem Steuerbezirke des Wohnsitzes zur Vorschreibung gelangt, wird es Sache der politischen Bezirksbehörde sein, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffende Partei ihren Verpflichtungen rücksichtlich der Gemeinde- und Bezirksumlagen, soweit solche bestehen, entspreche.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien an die k. k. Steueradministration im I. Bezirke vom 6. September 1878, Z. 29.205, M. Z. 252.427 und 264.901,

betreffend die Steuerpflicht der bei Leichen- und Krankenunterstützungs-Vereinen thätigen Agenten.

Unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes der bestandenen k. k. Steueradministration in Wien vom 30. August 1877, Z. 25.535, wird der k. k. Steueradministration Nachstehendes bekannt gegeben:

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 26. August 1878, Z. 8634, die in dem hierortigen Berichte vom 24. März 1878, Z. 30.248 entwickelte Ansicht, betreffend die Steuerpflicht der für Leichen- und Kranken-Unterstützungsvereine thätigen Agenten (Vereinsansager) genehmigend zur Kenntniß genommen.

Demzufolge wird die Steuerpflicht dieser Agenten im Allgemeinen ausgesprochen und ist die Besteuerung selbst zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges nach folgenden Grundsätzen einzuleiten.

Jene Agenten, welche für mehrere Vereine arbeiten, sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Erträgnisses in die Erwerbsteuer einzubeziehen, nach der Analogie des §. 50 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 als selbstständige Unternehmer aufzufassen und mit der Erwerbsteuer als Geschäftsvermittler (IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung) und mit der Einkommensteuer in der I. Classe zu belegen, wobei die k. k. Steueradministration zur Hintanhaltung einer etwaigen Steuerüberbürdung auf die mit der hierortigen Verordnung vom 26. October 1876, Z. 30.628, an die bestandene Wiener Steueradministration intimirte Ermächtigung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 20. October 1876, Z. 24.335 zur Anwendung von Steuersätzen der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung aufmerksam gemacht wird.

Dagegen sind jene Agenten, welche ihre Thätigkeit nur einem Vereine widmen, in welchem Falle nur ein gewisses Dienstverhältniß anzunehmen ist, im Sinne des §. 2 des Erwerbsteuer-Patentes von der Erwerbsteuer freizulassen und dieselben von dem für diese Dienstleistung bezogenen Einkommen in die Einkommensteuerbemessung nach der II. Classe einzubeziehen, falls dasselbe das nach §. 6 des Einkommensteuer-Patentes steuerbare Minimum übersteigt.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 6. September 1878, Z. 27.164, M. Z. 223.940,

betreffend den Vorgang bei Vorlage von Recursverhandlungen in Landesculturangelegenheiten.

In Folge der Wahrnehmung, daß der mit Erlaß des k. k. Ackerbauministers vom 30. April 1877, Z. 424 (hierämtliche Intimation vom 16. Mai 1877, Z. 2474/Pr.), vorgezeichnete Vorgang bei Vorlage von Recursverhandlungen in Landescultur-Angelegenheiten wiederholt seitens einzelner Behörden außer Acht gelassen wurde, indem die vorgeschriebenen Actenverzeichnisse entweder gar nicht oder nur unvollständig und mangelhaft verfaßt werden, die kurze Bezeichnung des Inhaltes der Actenstücke nicht enthalten und auch die einzelnen Actenstücke nicht mit den Nummern des Verzeichnisses versehen werden, finde ich gemäß Erlasses des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 2. d. M., 1318/A. M. die Bestimmungen des hohen bezogenen Erlasses zur genauen Darnachachtung hiemit in Erinnerung zu bringen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. September 1878, Z. 28.385, M. Z. 228.162,

betreffend die Verpflegsgebühren für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahre in einigen Spitälern Steiermarks.

Laut Mittheilung der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 9. September d. J., Z. 12.323, wurden die öffentlichen Krankenanstalten in Bruck a. d. Mur, Cilli, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Marburg, Mariazell, Pettau, Radkersburg und Rann angewiesen, vom 1. October an gleich dem allgemeinen Krankenhause in Graz für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahre, wenn selbe in Begleitung von Erwachsenen die Spitalspflege aufsuchen, nur ein Drittel der allgemeinen Verpflegsgebühr zu verrechnen, welche Drittelgebühr, wenn selbe auf einen Bruchtheil endet, auf die nächst höhere Einheit abgerundet werden wird.

Der Magistrat wird mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß für die begleitende erwachsene Person die volle Verpflegsgebühr zu entrichten ist.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 30. September 1878, Z. 29.111, M. Z. 235.202,

womit Bestimmungen hinsichtlich des Hängens von Bierfässern zu beiden Seiten eines Bierwagens getroffen werden.

In Erledigung und unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 12. September 1878, Z. 59.242, finde ich über den vom Wiener Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Direction gestellten Antrag in Abänderung der hierämtlichen Verordnung vom 25. October 1852, Z. 38.188 (republicirt mit d. ä. Kundmachung vom 19. Juli 1877, Z. 142.059), das Verbot des Hochhängens der Bierfässer zu beiden Seiten eines Bierwagens aufzuheben und hat demnach die diesfällige alinea 2 des Punktes I der obigen Kundmachung zu lauten:

„Das Verbot des Hochhängens der Bierfässer zu beiden Seiten eines Bierwagens wird aufgehoben, jedoch dürfen an die Klammern der oberen Tragbalken nur solche Bierfässer eingehängt werden, deren Inhalt nicht mehr als einen halben Hektoliter beträgt.

Dagegen wird das Doppelhängen der Fässer sowohl an den oberen, wie an den unteren

Theilen eines Bierwagens und das Aufhängen leerer Fässer an dem Beilloche strengstens untersagt.

Der Eigenthümer eines Bierwagens bleibt für jeden aus der mangelhaften Beschaffenheit desselben oder seiner Bestandtheile hervorgehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig."

Der Wiener Magistrat wird unter Einem angewiesen, die dortämtliche Kundmachung vom 19. Juli 1877, Z. 142.059 mit der obigen Abänderung zu republiciren und sind die Bräuhausinhaber aufzufordern, zur Vermeidung des Doppelhängens der Bierfässer an den Unterbäumen des Wagens, wodurch die aus Passage- und Sicherheitsrücksichten verbotenen seitlichen Kutschersitze improvisirt zu werden pflegen, jene Klammern, welche das Doppelhängen der Fässer ermöglichen, ganz zu beseitigen.

Rathschlag des k. k. Handelsgerichtes in Wien vom 8. October 1878, Z. 166.501, G. R. Z. 5132,

betreffend die Zeichnung der Firma „Lagerhaus der Stadt Wien".

In dem Register für Einzelnfirmen ist bei der Firma „Lagerhaus der Stadt Wien" das Firmirungsrecht des Herrn Dr. Cajetan Felder zu löschen und einzutragen, daß die Firma jetzt von dem nunmehrigen Bürgermeister Herrn Dr. Julius Ritter von Newald oder einem der Herren Bürgermeister-Stellvertreter Eduard Uhl und Dr. Moriz Lederer gezeichnet wird.

Dieses Gesuch sammt Beilage ist aufzubehalten, die Löschung und Eintragung kund zu machen und dem Herrn Einschreiter ein Rathschlag zuzustellen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 19. Juli 1878, Z. 64.790.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat sich in Folge Plenarbeschlusses vom 12. Juli 1878, Z. 1400, bestimmt gefunden, den Schuldienern den Verkauf von Schulrequisiten und Victualien an den Schulen strenge zu untersagen.

Vom 20. September 1878, Z. 4616.

Der Gemeinderath genehmigt nach dem Magistratsantrage, daß in Hinkunft den armen Kindern der Volks- und Bürgerschulen Wiens die erforderlichen Zeichengarnituren, bestehend in einem Lineale, Dreiecke, Maßstabe, $^1/_4$ Reißzeuge und einem Reißbrette sammt Schutzdeckel, dann das erforderliche Zeichenpapier für Rechnung der Commune in der Weise beigestellt werden, daß die Zeichengarnituren Eigenthum der Commune verbleiben, in das Schulinventar eingestellt und nach Schluß des Schuljahres wieder an die Schule zurückgestellt werden, und daß die Ortsschulräthe ermächtigt werden, den von ihnen ausgewiesenen Bedarf an Zeichengarnituren und Zeichenpapier anzuschaffen und an die Schulen ihres Bezirkes zu vertheilen.

Vom 27. September 1878, Z. 1185.

Der Gemeinderath beschließt in Betreff der probeweisen Einführung von Speisemarken, Ausspeisung der Pfründner und Festsetzung der Ausgangstage derselben in den städtischen Versorgungsanstalten:

1. Die von dem Magistrate vorgeschlagene probeweise Einführung der Speisemarken wird abgelehnt.

2. Der Magistrat hat die Verwaltungen der Versorgungshäuser zu beauftragen, dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Pfründner, welche außerhalb des Versorgungshauses ihre Verköstigung nehmen wollen, sich Tags vorher zu melden haben.

3. Dem Verwalter im Versorgungshause zu Mauerbach wird die Vollmacht ertheilt, das Zutragen von Speisen von außer dem Versorgungshause befindlichen Gasthäusern in Geschirren zu verbieten.

4. Die Ausgangstage sind in der Weise zu regeln, daß in sämmtlichen Versorgungshäusern in jeder Woche nur ein ganztägiger Ausgangstag bewilligt wird, die Wahl desselben jedoch den Pfründnern freistehe.

Die Nachmittagsausgänge sind wie bisher zu belassen, die Stunde wird mit 1 Uhr Nachmittags beibehalten.

5. Eine Ausnahme rücksichtlich der Nachmittagsausgänge ist nur im Versorgungshause zu Mauerbach zu machen, wo in jeder Woche nur zwei halbe Ausgangstage zu bewilligen sind, so zwar, daß in jeder Woche zwei Nachmittagsausgänge für Männer und zwei Nachmittagsausgänge für Weiber gestattet sind.

Eheleuten ist der Ausgang zusammen gestattet, jedoch dürfen die zwei Nachmittagsausgänge nicht überschritten werden.

6. Den Verwaltungen wird es überlassen, in geeigneten Fällen Ausnahmen zu gestatten.

Vom 4. October 1878, Z. 1402.

Der Gemeinderath genehmigt nachfolgende

Vorschrift

über Zusammensetzung, Wahl und Constituirung des Armenrathes.

Ueber die Zusammensetzung, Wahl, Erneuerung und Constituirung des in jedem der Wiener Gemeindebezirke bestehenden Armenrathes haben in Zukunft folgende Bestimmungen zu gelten:

§. 1.

Zahl der Mitglieder des Armenrathes.

Die Anzahl der Mitglieder, aus welcher der Armenrath in jedem einzelnen Bezirke zu bestehen hat, wird vom Gemeinderathe festgesetzt, dem auch die allfällige Vermehrung oder Verminderung der Zahl vorbehalten bleibt.

§. 2.

Berufung in den Armenrath.

Der Eintritt in den Armenrath kann nur auf Grund der nach den nachfolgenden Bestimmungen vorgenommenen Wahl stattfinden.

§. 3.

Wahlberechtigung.

Die Wahl der Mitglieder des Armenrathes im I. Bezirke wird von dem Gemeinderaths-Ausschusse für die innere Stadt, in den übrigen Bezirken aber von den Bezirksausschüssen des betreffenden Bezirkes vorgenommen.

§. 4.

Erfordernisse zur Giltigkeit der Wahl.

Zur Giltigkeit der Wahl ist erforderlich, daß alle Wahlberechtigten spätestens acht Tage vor der Wahl schriftlich eingeladen worden sind, und daß mindestens die Hälfte derselben bei der Wahlhandlung anwesend ist.

§. 5.

Vorsitz bei der Wahlhandlung.

Den Vorsitz bei der Wahl führt im I. Bezirke der Obmann des Gemeinderaths-Ausschusses oder sein Stellvertreter, in den übrigen Bezirken der betreffende Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter.

§. 6.

Vornahme der Wahlhandlung.

Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel. Als gewählt ist Derjenige anzusehen, welcher die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler, und wenn die absolute Majorität für mehrere Personen, als erledigte Stellen zu besetzen sind, erzielt wird, nebstbei die größere Stimmenzahl für sich hat. Haben unter Denjenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit erzielten, mehrere Personen als noch Stellen zu besetzen sind, die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet unter diesen das Los.

§. 7.

Functionsdauer der Mitglieder des Armenrathes, dessen Erneuerung und Ergänzung.

Die Functionsdauer als Mitglied des Armenrathes wird auf sechs Jahre festgesetzt. Die regelmäßige Erneuerung des Armenrathes hat von zwei zu zwei Jahren zu einem Drittheile zu erfolgen. Nach der ersten Wahl, sowie nach der Wahl in Folge Auflösung des ganzen Armenrathes wird das schon nach zwei Jahren ausnahmsweise zum Austritte kommende Drittel und sohin nach weiteren zwei Jahren das ebenfalls vor Ablauf der Functionsdauer zum Austritte kommende zweite Drittel, durch das Los bestimmt. In der Folge aber treten immer Diejenigen aus, welche sechs Jahre vorher gewählt worden sind. Die Austretenden können wieder gewählt werden. Bis die Neuwahlen stattgefunden haben und die Neugewählten bestätigt sind, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte.

Tritt ein Mitglied des Armenrathes vor Ablauf seiner Functionsdauer aus, so hat der Obmann des betreffenden Armenrathes die Anzeige an den Bürgermeister zu erstatten, der sofort eine Ergänzungswahl veranlaßt. Diese Ersatzwahl gilt für den Rest der Functionsdauer des Ausgetretenen.

§. 8.

Zeit der regelmäßigen Wahlen.

Die regelmäßigen Wahlen werden in allen Bezirken Wiens im Monate December vorgenommen, zu welchem Ende der Bürgermeister die Tage für die Wahlvornahme den Bezirksvorstehern rücksichtlich dem Obmanne des Gemeinderaths-Ausschusses für den I. Bezirk behufs der weiters erforderlichen Einleitungen, insbesondere zur Veranlassung der Einladung zu der Wahlhandlung bekannt gibt.

§. 9.

Constituirung.

Der Armenrath eines jeden Gemeindebezirkes wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter, den Schriftführer, den Cassier und den Rechnungsführer.

Den Vorsitz bei der Constituirung führt im I. Bezirke der Obmann des Gemeinderaths-Ausschusses oder sein Stellvertreter, in den übrigen Bezirken der betreffende Bezirksvorsteher oder sein Stellvertreter.

Zur Giltigkeit der Wahl ist die Einladung aller Mitglieder des betreffenden Armenrathes und die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel derselben nothwendig. Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel für jede Stelle abgesondert.

Als gewählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden für sich hat und ist die Wahl so lange fortzusetzen, bis diese erzielt ist.

§. 10.

Bestätigung der Wahlen, Abberufung des Armenrathes und einzelner Mitglieder desselben.

Die Acten sowohl über die Wahlen in den Armenrath, als auch über die Wahl der Functionäre sind vom Vorsitzenden an den Gemeinderath behufs der demselben bezüglich aller Wahlen vorbehaltenen Bestätigung zu leiten.

Die Gewählten haben nach erfolgter Bestätigung die Angelobung ihrer Obliegenheiten dem Bürgermeister zu leisten und erhalten auf ihren Namen ausgefertigte Legitimationskarten.

Dem Gemeinderathe steht das Recht zu, durch Plenarbeschluß den ganzen Armenrath oder einzelne Mitglieder abzuberufen.

Im Falle der Nichtbestätigung der Gewählten oder Ablehnung der Wahl durch dieselben, sowie im Falle der Abberufung des ganzen Armenrathes oder einzelner Mitglieder trifft der Gemeinderath die weiters erforderlichen Verfügungen.

Vom 4. October 1878, Z. 4939.

Der Gemeinderath genehmigt nachfolgende

Instruction

für den Dienst des Verwalters des Wiener Centralfriedhofes.

§. 1.

Der Verwalter des Wiener Centralfriedhofes hat als Beamter der Gemeinde die mit seiner Stelle verbundenen Obliegenheiten nach Maßgabe der Dienstpragmatik für städtische Beamte und Diener, sowie nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruction zu vollziehen und ist dem magistratischen Sanitätsreferenten unmittelbar untergeordnet.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des gesammten städtischen Dienst- und Arbeitspersonales am Centralfriedhofe.

§. 2.

Die dienstlichen Obliegenheiten des Verwalters umfassen:

A. die Handhabung der Begräbniß- und Gräberordnung, sowie der allgemeinen Sanitätsvorschriften, die Führung der Gräberprotokolle und die Besorgung der Kanzleigeschäfte;

B. die Aufsicht über den Centralfriedhof und das daselbst befindliche städtische Eigenthum;
C. die ökonomische Gebahrung und die Ausübung der wirthschaftlichen Controle.

A. Obliegenheiten in Bezug auf die Handhabung der Begräbniß- und Gräberordnung, sowie der allgemeinen Sanitätsvorschriften, Führung der Gräberprotokolle und Besorgung der Kanzleigeschäfte.

§. 3.

Der Verwalter ist verpflichtet, die Befolgung der für den Centralfriedhof erlassenen Begräbniß- und Gräberordnung zu überwachen und eine Außerachtlassung dieser Vorschrift entweder im eigenen Wirkungskreise selbst abzustellen, oder hierüber dem Magistrate Bericht zu erstatten.

Insbesondere hat derselbe Vorsorge zu treffen, daß jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen hintangehalten und der öffentliche Anstand jederzeit gewahrt werde.

§. 4.

Dem Verwalter obliegt ferner die Handhabung der allgemeinen Sanitätsvorschriften für Begräbniß- und Friedhofswesen.

§. 5.

Der Verwalter hat bei Herstellung der einzelnen Gattungen der Gräber die Beobachtung des genehmigten Friedhofsplanes und der diesbezüglichen speciellen Vorschriften zu überwachen, den baulichen Zustand der Arkaden, Grüfte und Grabdenkmäler zu beaufsichtigen, insbesondere aber darauf zu sehen, daß bei baufälligen Grüften und Monumenten die Vorschrift des §. 17 der Begräbnißordnung eingehalten werde.

§. 6.

Dem Verwalter obliegt die Regelung des Wagenverkehres auf dem Centralfriedhofe.

§. 7.

Der Verwalter hat über die auf dem Centralfriedhofe beerdigten Leichen die nachfolgenden Protokolle zu führen, und zwar:

1. je ein Protokoll (Hauptbuch) über die in den gemeinsamen Gräbern, dann in den Einzelngräbern und Grüften beerdigten Leichen;
2. ein Protokoll (Hauptbuch) über die auf dem der israelitischen Cultusgemeinde vorbehaltenen Friedhofstheile beerdigten Leichen;
3. Die diesen Hauptbüchern entsprechenden Indices.

In den Hauptbüchern (1 und 2) sind unter fortlaufenden Zahlen Vor- und Zunamen, Alter, Charakter und letzter Wohnort der Verstorbenen, der Tag der Beerdigung, sowie die Nummer des Grabes und der Gräberreihe und Gruppe, dann alle Exhumirungen, endlich insbesondere in den Hauptbüchern über die in den Einzelngräbern und Grüften beerdigten Leichen auch alle Beilegungen einzutragen.

In den Indices sind die Namen der Beerdigten nach alphabetischer Reihenfolge geordnet und mit der Bezeichnung der Stelle, wo die Eintragung in die einzelnen Hauptbücher geschehen ist, ersichtlich zu machen.

Der Verwalter ist verpflichtet, aus diesen Protokollen Jedermann die gewünschte Auskunft zu ertheilen.

§. 8.

Der Verwalter hat die Kanzleigeschäfte auf dem Centralfriedhofe zu besorgen, wozu ihm nach Bedarf das erforderliche Hilfspersonale zugewiesen wird.

Insbesondere hat derselbe das Einlangen, sowie die Erledigung der Actenstücke in Evidenz zu halten, die erledigten zu registriren und gehörig aufzubewahren und sich in allen diesen Beziehungen nach den für den Magistrat bestehenden Manipulationsvorschriften zu benehmen.

Sämmtliche von der Verwaltung ausgehenden Schriftstücke sind mit seiner Fertigung zu versehen.

B. Obliegenheiten des Verwalters in Bezug auf die Aufsicht über den Centralfriedhof und die Ueberwachung des daselbst befindlichen städtischen Eigenthumes.

§. 9.

Der Verwalter führt die Aufsicht über den Centralfriedhof und das daselbst in Verwendung stehende Dienst- und Arbeitspersonale.

Er ist verpflichtet, in der ihm zugewiesenen Naturalwohnung auf dem Centralfriedhofe zu wohnen, und darf sich vom Friedhofe nicht entfernen, ohne vorher für seine Stellvertretung durch den ihm beigegebenen Beamten vorgesorgt zu haben.

§. 10.

Der Verwalter hat die Todtengräber zur Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen zu verhalten und deren Gebaren auf dem Centralfriedhofe zu überwachen.

§. 11.

Der Verwalter hat für die Instandhaltung der Einfriedung und sämmtlicher Gebäude des Centralfriedhofes, der Wasserläufe, Wassergräben, Rinnsale, Sickerschachte, Brunnen, Bewässerungsanlagen und sonstigen Objecte daselbst vorzusorgen. Ihm obliegt die Erhaltung, Reinigung und Beleuchtung der Geh- und Fahrwege, sowie der Wagenaufstellungsplätze, die Bespritzung und Schneeabräumung nach Maßgabe der hiefür erhaltenen Genehmigung. Er hat die Beleuchtung, Beheizung, Reinigung und rechtzeitige Evacuirung der Leichenkammer, die Desinfection der Anstandsorte, Wagenaufstellungsplätze und die Reinigung des Obductionslocales zu veranlassen.

§. 12.

Der Verwalter hat die Arbeitsleute und die Gärtnergehilfen, sowie die Leichenwächter aufzunehmen und zu entlassen.

Er hat über sämmtliche für den Centralfriedhof gedungene städtische Arbeiter und Bedienstete genaue, dieselben namentlich bezeichnende Listen zu verfassen, in der Tagescolonne dieser Liste die Anwesenheit und Verwendung der einzelnen Arbeiter an jedem Arbeitstage einzutragen und diese Listen in der Verwaltungskanzlei zu hinterlegen.

Abschriften dieser Zahlungslisten sind am Freitage jeder Woche dem Magistratsreferenten behufs Veranlassung der Liquidirung durch die Buchhaltung vorzulegen.

Solche Taglisten sind auch für das auf den Centralfriedhof beigestellte Fuhrwerk zu führen und in denselben genau die Gattung des Fuhrwerkes, die Dauer der Leistung und der Verdienstbetrag ersichtlich zu machen.

§. 13.

Ueber sämmtliches bewegliches Eigenthum ist ein genaues Inventarium zu führen und dieses nach Maßgabe der im betreffenden Verwaltungsjahre zugewachsenen neuen Objecte zu ergänzen.

Werden Inventarstücke unbrauchbar, so hat der Verwalter für dieselben entweder sofort neue anzuschaffen, oder wegen deren Beschaffung die geeigneten Anträge zu stellen (§. 15),

die unbrauchbaren Gegenstände dagegen in das städtische Materialdepot abzuliefern und den Abfall anzumerken.

Die sich ergebenden Zuwüchse und Abfälle an Inventargegenständen sind der städtischen Buchhaltung durch die alljährliche Vorlage eines Veränderungsausweises, und zwar sechs Wochen nach Ablauf des Verwaltungsjahres bekannt zu geben.

C. Obliegenheiten des Verwalters in Bezug auf die ökonomische Gebarung und die Ausübung der wirthschaftlichen Controle.

§. 14.

Dem Verwalter wird zur Bestreitung der gewöhnlichen laufenden Verwaltungsauslagen, welche baar bezahlt werden müssen, ein entsprechender Geldverlag eingeräumt, welchen er vorschriftsmäßig zu verrechnen hat.

Er hat für die rechtzeitige Beistellung der für die ökonomische Gebarung auf dem Centralfriedhofe erforderlichen Gegenstände Vorsorge zu treffen, bei der Uebernahme derselben die bedungene Qualität zu prüfen, für die entsprechende Aufbewahrung der Materialien, sowie für deren vorschriftsmäßige Verwendung Sorge zu tragen und über dieselben Rechnung zu führen.

§. 15.

Bei der Besorgung der für den Centralfriedhof erforderlichen Arbeiten und Lieferungen sind folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Zu Bestellungen von Arbeiten und Lieferungen bis zum Kostenbetrage von 50 fl. bedarf der Verwalter blos der Genehmigung des magistratischen Sanitätsreferenten, welchem er zu diesem Ende die von ihm gefertigten Bestellscheine vor der Bestellung zur Prüfung und Verificirung im kurzen Wege vorzulegen hat.

2. Zu Arbeitsleistungen und Lieferungen, welche mit einem 50 fl. übersteigenden Kostenaufwande verbunden sind, bedarf es hingegen der Genehmigung des Magistrates, welche in der Regel vor der Bestellung schriftlich anzusuchen ist. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, hat der Verwalter die unumgänglich nothwendige Anordnung sofort zu treffen, hiefür aber ungesäumt die nachträgliche Genehmigung des Magistrates zu erwirken.

§. 16.

Alle Rechnungen über Arbeiten oder Lieferungen sind von dem Verwalter mit der Bestätigung der nach Qualität und Quantität entsprechenden Leistung, beziehungsweise Lieferung zu versehen, und denjenigen Rechnungen, welche zur Zahlungsanweisung an den Magistrat geleitet werden, die bezüglichen Bestellscheine oder Kostenanschläge beizuschließen.

Vom 8. October 1878, Z. 3956.

Der Gemeinderath genehmigt die Vorschrift für die Inbestandgabe des Curhauses im Stadtparke.

Vom 8. October 1878, Z. 4884.

Die Offertverhandlungsvorschrift für die Vermiethung der zur Futtereinlagerung bestimmten Objecte bei den prov. Stallungen auf dem Schlachtviehmarkte in St. Marx zum Behufe der Ausübung des Verkaufes von Fourageartikeln, und die Vorschrift zur Vergebung des Rechtes der Ver-

werthung des Düngers und der Futterabfälle von den in den prov. Stallungen auf dem Viehmarkte eingestellten Schlachtthieren werden genehmigt. Ebenso wird die Stallordnung genehmigt.

Vom 11. October 1878, Z. 4549.

Die Vorschrift für die Uebertragung und Besorgung der Einsammlung und Abfuhr des Haus- und Marktkehrichts in den Vorstadtbezirken wird nach dem Sectionsantrage genehmigt und der Magistrat angewiesen, baldigst darüber Bericht zu erstatten, ob nicht eine zweckmäßigere Construction der Wagen zur Abfuhr des Kehrichts einzuführen wäre, sowie darüber, ob es sich nicht empfehle, dahin zu wirken, daß die Parteien den Kehricht in befeuchtetem Zustande zum Wagen bringen.

Vom 11. October 1878, Z. 4439.

In Betreff der von der Gemeinde geforderten Leistung der Hand- und Zugarbeiten zum Pfarrhofbau bei der Votivkirche beschließt der Gemeinderath:

Es ist der Statthalterei zu erklären, daß die Gemeinde Wien sich nach den bestehenden Gesetzen weder für verpflichtet noch für berechtigt hält, für den Pfarrhofbau bei der Votivkirche die Hand- und Zugarbeit rücksichtlich ein Relutum hiefür zu leisten, weil nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 (§§. 35 und 36) diese Leistung der Pfarrgemeinde obliegt und nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1877, Z. 1217, an welche sich zu halten die Behörden und die Gemeinden verpflichtet sind, die Gemeinde nicht in der Lage ist, dem gestellten Ansinnen zu entsprechen.

Vom 18. October 1878, Z. 4525.

Die Vorschrift über die Bestellung von Contrahenten für die Besorgung der zum Zwecke der Reinigung und Instandhaltung der Straßen, Gassen und Plätze in sämmtlichen Gemeindebezirken Wien's mit Ausnahme des I. Bezirkes Innere Stadt, erforderlichen Fuhrwerksleistungen wird genehmigt.

Vom 22. October 1878, Z. 4838.

Die vom Magistrate vorgelegte Vorschrift über die Bestellung der Contrahenten für die Räumung sämmtlicher städt. Unrathscanäle, sowie sämmtlicher Hauscanäle, Ausgüsse, Wasserläufe und Senkgruben im Gemeindegebiete Wiens wird genehmigt, die Vertragsdauer jedoch auf Ein Jahr, vom 1. Jänner 1879 an, beschränkt; überdies ist in die Vorschrift die Bestimmung aufzunehmen, daß sich die Contrahenten, falls die Gemeinde wegen einer Verwerthung der Fäcalmassen wünscht, daß die Unrathsmassen aus den Senkgruben mit jenen aus den Canälen nicht vermengt werden, den diesfälligen Bestimmungen zu fügen haben.

Vom 25. October 1878, Z. 3318.

Es wird beschlossen:

a) Auf die von den Gemeindevertretungen Fünfhaus und Rudolfsheim angeregte Creirung einer vierten Armenarztstelle im Pfarrbezirke Reindorf wird nicht eingegangen;

b) die für diesen Pfarrbezirk creirte Armenwundarztstelle wird als überflüssig aufgelassen und an Stelle derselben eine dritte provisorische Armenarztstelle für diesen Bezirk mit der üblichen Remuneration von 300 fl., mit dem Vorrückungsrechte nach fünf Jahren in die Kategorie von 500 fl. und nach zehn Jahren in jene von 600 fl. per Jahr zu systemisiren, den Concurs hiefür ordnungsmäßig auszuschreiben und den ernannten Arzt zu verpflichten in dem Pfarrbezirkstheile zwischen der Westbahn und dem Schmelzer Friedhofe zu wohnen.

Vom 31. October 1878, Z. 5401.

Es wird beschlossen:

I. Die Gemeinde erachtet die in der notariell am 15. October 1878 intimirten Erklärung der Herren Karl H. und Genossen aus Anlaß des Umbaues des Ottakringer Bachcanales vom Hause Nr. 14 in der Lerchenfelderstraße aufwärts bis zum Linienwallgraben vorgebrachten Beschwerden und Verwahrungen in keinem Punkte für gerechtfertigt und erklärt insbesondere daran festzuhalten, daß auch bei Canalumbauten die betreffenden Hauseigenthümer die Kosten der Wiederverbindung der Hauscanäle mit dem umgebauten Hauptcanale zu tragen haben.

II. Von diesem Beschlusse ist jeder einzelne der in oberwähnter notarieller Beurkundung angeführten Hauseigenthümer mit Hinweis auf den Erlaß der k. k. Statthalterei vom 27. Juli 1873, Z. 15.307, und des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1874, Z. 2592, zu verständigen.

Vom 31. October 1878, Z. 4401.

Der Gemeinderath genehmigte die Vorschrift für die Uebertragung und Ausführung der Lieferung der für die städtischen Versorgungs- und Waisenhäuser, für die städtische Feuerwehr, das städtische Epidemiespital an der Triesterstraße und die Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter erforderlichen Materialartikel.

Vom 31. October 1878, Z. 4926.

Der Gemeinderath beschließt, daß vom Magistrate statistische Tabellen über die städt. Schulen nach den vorgelegten Mustern (a und b) angefertigt und bis Ende December d. J. dem Gemeinderathe vorgelegt werden.

Solche Tabellen sind in Hinkunft von jeder Schule Ende December jedes Jahres an den Magistrat einzusenden, welcher sie zu sammeln und dem Gemeinderathe vorzulegen hat.

Vom 5. November 1878, Z. 5526.

Nachdem in Folge der Arbeits- und Geschäftsüberbürdung des städt. Steueramtes die Zuweisung von Arbeitskräften in dieses Amt nothwendig geworden ist, so wird beschlossen, an Stelle der dem Steueramte zugewiesenen 16 Kanzlei-Praktikanten für den Dienst in der städt. Kanzlei 16 Kanzlei-Aspiranten mit dem monatlichen Sustentationsbeitrage von 25 fl. aufzunehmen.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.